



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

**Präsidenten**

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

28.07.2022

Nr. 46/2022

Seite 565 – 567

Ordnung zur Aufhebung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der FH Münster vom 28. Juli 2022



Ordnung zur Aufhebung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der FH Münster vom 28. Juli 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (Studienstrukturreform VO) vom 28. Oktober 2007 (GV.NRW.2007 S. 477) hat der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management der FH Münster folgende Ordnung erlassen:



## **§ 1**

### **Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Aufhebung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der FH Münster vom 19. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 72/2011, S. 606-617 vom 20. Juli 2011), in der aktuell gültigen Fassung.
- (2) Sie trifft Bestimmungen zu den Lehrveranstaltungen, der Anmeldung zu und der Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 2**

### **Einschreibungen, Rückmeldungen**

Neueinschreibungen oder Wiedereinschreibungen bzw. Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in den Studiengang nach § 1 Absatz 1 wurden letztmalig zum Sommersemester 2022 vorgenommen. Rückmeldungen sind längstens bis zum Wintersemester 2025/26 möglich.

## **§ 3**

### **Lehrveranstaltungen**

Die Lehrveranstaltungen für den Studiengang nach § 1 Absatz 1 werden längstens bis zum Wintersemester 2025/26 angeboten.

## **§ 4**

### **Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen für den Studiengang nach § 1 Absatz 1 werden längstens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2025/26 abgenommen. Die Anmeldung zur Anfertigung der Masterarbeit im Studiengang nach § 1 Absatz 1 hat spätestens bis zum 15.08.2025 mit Abgabe im Wintersemester 2025/26 zu erfolgen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs nach Absatz 1 ihr Studium



nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 3 HG NRW exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der FH Münster wechseln.

- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Versäumnis einer Anmeldung nach Absatz 1 nicht zu vertreten oder würde es zu einer unzumutbaren Härte aufgrund dieser Ordnung kommen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Ausnahmen.

## § 5

### Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management vom 29. Juni 2022.

Hinweis: Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 28. Juli 2022

Der Präsident  
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann